



Empfehlung Nr. 18/2020

vom 27. August 2020

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Orselina TI

Die Post eröffnete der Gemeinde Orselina am 15. Oktober 2019, dass die Poststelle Orselina geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Die Gemeinde Orselina gelangte mit Eingabe vom 13. November 2019 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 27. August 2020.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);

5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Orselina erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Orselina hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat von Orselina brachte diverse Klarstellungen zum Sachverhalt an, der im Dossier der Post dargestellt war und machte einige Bemerkungen zu den Ausführungen im Dossier der Post. Darauf wird im Folgenden soweit erforderlich eingegangen.

Zu Gunsten der Poststelle Orselina wurde eine Petition beim Gemeinderat eingereicht. Die Petition umfasst fast 2500 Unterschriften. Die Post führte in ihrem Dossier aus, dass wahrscheinlich nur ein kleiner Teil der Unterzeichnenden der Petition die Poststelle Orselina tatsächlich nutze, sonst wäre die Nachfrage dort grösser. Solche Ausführungen tun nichts zur Sache und die PostCom teilt das Befremden des Gemeinderats von Orselina über diese Ausführungen.

Dialogverfahren

2. Die Post hat mit dem Gemeinderat Orselina drei Gespräch am 27. März 2018, am 30. Oktober 2018 und am 26. März 2019 über die Zukunft der Postversorgung in Orselina geführt. Am 7. Mai 2019 fand zudem ein Informationsabend in der Gemeinde Orselina statt. Der Gemeinderat von Orselina bringt in seiner Eingabe vor, dass sich auch die Gemeinde Brione sopra Minusio ausdrücklich für den Erhalt der Poststelle Orselina ausgesprochen habe, denn die Poststelle bedient auch das Gebiet von Brione. Die Post informierte die Gemeinde Brione sopra Minusio am 16. August 2019 per E-Mail über die Auswirkungen, welche die Veränderung der Postversorgung in Orselina auf ihre Gemeinde hat und bot ein Treffen an. Die Gemeinde Brione sopra Minusio meldete sich innert Frist nicht bei der Post. Mit einer Anfrage per E-Mail erfüllte die Post im vorliegenden Fall die Anforderungen für ein Gesprächsangebot. Es gibt in der Postverordnung keine Formvorschriften bezüglich Schriftlichkeit für die Kontaktaufnahme mit den Gemeinden. Auch der Gemeinde Locarno hatte die Post ordnungsgemäss ein Dialogangebot unterbreitet. Die Post hat somit die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG damit erfüllt.
3. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Tessin eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Tessin unterstützt in seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2019 die Gemeinde Orselina und empfiehlt eine umsichtige Vorgehensweise. Der Kanton Tessin erinnert daran, dass Postagenturen und Hausservice weniger Dienstleistungen anbieten als Poststellen, namentlich beim Zahlungsverkehr und der Zustellung von Spezialesendungen wie Betreuungsurkunden. Die Post solle den Service public sowohl in den Zentren als auch in den Randregionen gewährleisten. Im Hinblick auf die Standesinitiative des Kantons Jura (17.314) forderte der Kanton Tessin, die Schliessung von Poststellen zu verschieben, bis eine alternative Lösung gefunden werde, welche den Bedürfnissen und Erwartungen der lokalen Bevölkerung Rechnung trage. Wie der Kanton Tessin richtig erwähnt, wurde der Standesinitiative des Kantons Jura «Verbesserung des Poststellennetzes und Stärkung der Rolle der Gemeindebehörden bei der geografischen Verteilung der Postämter» (17.314) Folge gegeben. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-SR) hat nun den Auftrag, eine Gesetzesänderung vorzubereiten. Für die Post ist das geltende Recht massgebend. Sie ist nicht verpflichtet, die Umsetzung ihrer Netzstrategie im Hinblick auf künftige Rechtsänderungen zu sistieren. Es ist ihr daher unbenommen, mit den Gemeindebehörden Dialoge über die Schliessung oder Verlegung von Poststellen und

Postagenturen zu führen (Art. 34 Abs. 1 VPG) und ihnen – wenn keine einvernehmliche Lösung zustande kommt – einen Entscheid nach Art. 34 Abs. 3 VPG zu eröffnen.

Nach Art. 34 Abs. 5 VPG ist die PostCom dazu angehalten, eine Empfehlung innerhalb von sechs Monaten seit der Anrufung abzugeben. Die PostCom kann daher nicht im Hinblick auf die allgemeine Möglichkeit einer künftigen Rechtsänderung das Verfahren um Monate oder Jahre sistieren, sondern muss sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten und bestrebt sein, ihre Empfehlung innerhalb der rechtlich vorgegebenen Frist abzugeben (vgl. Empfehlung 4/2016 vom 23. Juni 2016 Gemeinde Veysonnaz). Aus diesen Gründen kann das vorliegende Verfahren nicht bis zur Umsetzung der Standesinitiative des Kantons Jura sistiert werden.

Erreichbarkeitsvorgaben

4. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2102 (Locarnese und Maggiatal) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Orselina in eine Postagentur 19 Poststellen und 13 Postagenturen (eingeschlossen diejenige von Orselina; Stand 1. Januar 2020).
5. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Nach früherem Recht wurde dieser Wert als jährlicher nationaler Durchschnittswert berechnet. Seit 1. Januar 2019 soll die Berechnung pro Kanton erfolgen und nicht etwa pro Gemeinde. Die für das Jahr 2019 mit der neuen (zertifizierten und genehmigten) Methode berechneten Erreichbarkeitswerte betragen für den Kanton Tessin 98 %. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
6. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindecategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Orselina gehört zur Agglomeration Locarno. Die Gemeinde Orselina wird als Agglomerationskerngemeinde (Hauptkern) definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG kommt somit zur Anwendung. In der Agglomeration Locarno gibt es 38'436 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 23'123 Beschäftigte. Für die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist bei der Agglomeration Locarno die Einwohnerzahl. Insgesamt hat die Agglomeration Locarno somit Anspruch auf drei bediente Zugangspunkte. Als bediente Zugangspunkte gelten nach dem Wortlaut der VPG sowohl Poststellen als auch Postagenturen und nicht etwa nur Poststellen (Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG). Aktuell bietet die Post in der Agglomeration Locarno neun bediente Zugangspunkte an (sechs Poststellen und drei Postagenturen). Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG ist somit erfüllt (vgl. zur Berechnungsweise S. 5 des Erläuternden Berichts des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben; publiziert auf der Website der PostCom unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Post-verordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf), muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr

zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der Post-Com zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 2. Juni 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

8. Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Von der Poststelle Orselina aus sind in der Region nach den Angaben im Dossier der Post drei Poststellen mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss mit einer Gesamtreisezeit von 13-20 Minuten erreichbar. Es handelt sich um die Poststellen Minusio, Locarno 1 und Locarno 4 Solduno. Die Poststelle Minusio liegt der Poststelle Orselina von der Distanz her am nächsten (Wegstrecke 1.9 bis 2.2 km). Zusätzlich hat die PostCom geprüft, wie viel Zeit aufgewendet werden muss, um ein Postgeschäft in einer der umliegenden Poststellen zu erledigen (inkl. An- und Rückreise ab bzw. zur Poststelle Orselina). Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäfts in der Poststelle Minusio bzw. der Poststelle Locarno 4 Solduno bewegt sich zwischen rund einer Stunde und eineinhalb Stunden. Es gibt täglich mehrere Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr zwischen den Gemeinden, und zwar sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag.
9. Der Gemeinderat wendet ein, dass die Reisezeiten zu den umliegenden Poststellenstellen schwanken. Trotz der unmittelbaren Nähe von Orselina zur Stadt Locarno seien Poststellen in der Region aufgrund der geografischen Gegebenheiten bzw. der Siedlungsstruktur und des öffentlichen Verkehrs nur schwer und auf umständlichem Weg erreichbar. Die Poststelle Minusio sei mit dem Bus nicht direkt erreichbar (abgesehen von der Verbindung über Brione sopra Minusio). Die Post berücksichtige nur eine Buslinie, die alle zwei Stunden verkehre und lediglich die Hauptverkehrsachse der Gemeinde bediene, also den zentralen Bereich der Gemeinde. Der obere Ortsteil von Orselina werde gar nicht und der untere Ortsteil nur spärlich vom öffentlichen Verkehr bedient. Deshalb seien längere Wege zu Fuss zurückzulegen. Auch die von der Post genannte Fahrzeit mit dem Auto sei irrelevant und würde nicht der Realität entsprechen. Die Post habe nicht berücksichtigt, dass der Weg zu einer anderen Poststelle unverhältnismässig viel Zeit beanspruche. Ein grosser Teil der Bevölkerung von Orselina seien Seniorinnen und Senioren. In der Gemeinde gebe es viele Unternehmen, welche auf die Postdienstleistungen angewiesen sind. Die vorgeschlagene Agenturlösung könne diesen Service nur zu einem geringen Teil abdecken, aber nicht im Umfang wie er von Privat- und Geschäftskunden benötigt werde. Zudem fehle es in Orselina und in anderen Gemeinden der «Collina del Locarnese» an einem Bancomat oder einem Postomat.
10. Die PostCom respektiert die Überlegungen und Argumentation der Gemeinde Orselina. Tatsächlich werden die oben angegebenen Reisezeiten ab der Poststelle Orselina berechnet und nicht von den einzelnen Haushalten aus. Es ist unbestritten, dass ab bestimmten Haushalten bzw. ab bestimmten Teilen der Gemeinde die Reisezeit zu einer der umliegenden Poststellen deutlich länger dauert, als im Dossier der Post berechnet. Die zusätzliche Prüfung der Erreichbarkeit von Poststellen in der Umgebung und des Zeitaufwands für die Erledigung eines Postgeschäftes unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten soll keine zweite Erreichbarkeitsberechnung sein. Die Erreichbarkeit nach Art. 33 Abs. 4 VPG wird pro Kanton berechnet und wurde schon oben unter Ziff. 5 geprüft. Bei der Prüfung der genügenden Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten geht es unter anderem darum zu gewährleisten, dass eine Lösung für die Postversorgung in der betroffenen Gemeinde gewählt wurde, die den regionalen Gegebenheiten soweit Rechnung trägt, dass sich der Zeitaufwand für die Erledigung von Postgeschäften in einem zumutbaren Rahmen bewegt. Dabei fällt ins Gewicht, dass die Post in Orselina weiterhin einen bedienten Zugangspunkt

betreiben wird. Ein weiterer Umstand, der ins Gewicht fällt, ist, dass die Postagentur über kundenfreundliche Öffnungszeiten verfügt, also auch in zeitlicher Hinsicht gut erreichbar ist. Die Postagentur ist 64 Stunden pro Woche geöffnet (im Vergleich zur Poststelle, die 32 Std. pro Woche geöffnet ist).

11. Mit der Postagentur im Dorfladen Alimentari da Inka, welche sich etwa 500 Meter von der Poststelle Orselina entfernt befindet, müssen die Poststellen in der Umgebung nur noch in Ausnahmefällen aufgesucht werden. Der Einwand der Gemeinde Orselina, dass in der Postagentur nicht alle Dienstleistungen angeboten werden, die in einer Poststelle erbracht werden, trifft zu. Jedoch bieten Postagenturen eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden). Der Versand von unadressierten bzw. P.P-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur möglich. Geschäftskunden können ihre Massensendungen inklusive PromoPost also weiterhin vor Ort aufgeben. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich. Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Zudem sind unter den gleichen Bedingungen an der Wohnadresse auch Barbezüge möglich. Dieses Angebot steht auf Anfrage auch lokalen Unternehmen zur Verfügung. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren. Die Diskretion in der Postagentur kann erhöht werden, indem ein Schild aufgestellt wird, das die Wartenden zur Einhaltung von Distanz auffordert.
12. Die Gemeinde Orselina macht geltend, dass die von der Post gemachten Angaben zur Nutzung der Poststelle Orselina irreführend seien. Die Zahl der Schaltergeschäfte belaufe sich nur auf ein Drittel derjenigen der Filiale Minusio. Trage man den unterschiedlichen Einwohnerzahlen Rechnung (800 Einwohnende in Orselina und 7'300 Einwohnende in Minusio), bedeute dies, dass in Orselina das Geschäftsvolumen im Vergleich zur Einwohnerzahl deutlich grösser sei, was die Bedeutung der Poststelle Orselina bestätige. Dies spiegle sich auch in den in kurzer Zeit rund 2'500 gesammelten Unterschriften wieder.

Die PostCom kann gestützt auf ihre Prüfkompetenz die Wirtschaftlichkeit von Poststellen und auch die damit zusammenhängenden Angaben der Post nicht überprüfen.

Nach Art. 34 Abs. 5 VPG prüft die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung, ob:

- die Post die Vorgaben nach Absatz 1 [Vorgaben zum Dialogverfahren] eingehalten hat;
 - die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach den Artikeln 33 und 44 [Vorgaben für die Erreichbarkeit von Postdienstleistungen und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs] eingehalten bleiben;
- und
- der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt».
13. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Gemeinde knapp 800 Einwohnerinnen und Einwohner zähle. Die Wohnkapazität sei aber wesentlich grösser. Tatsächlich seien 60% der Wohnungen Zweitwohnsitze. Zudem beherberge die Gemeinde eine Reihe von Betrieben. Der Gemeinderat von Orselina betont in seinen Eingaben vom 13. November 2019 und 13. März 2020 ferner, wie wichtig die Poststelle Orselina aufgrund der regionalen Gegebenheiten als Zentrum für die Gemeinden der «Collina del Locarnese» sei. Die Poststelle Orselina sei die einzige Poststelle in dieser Region und diene allen Gemeinden der «Collina del Locarnese».

Die PostCom kann die Überlegungen des Gemeinderats von Orselina ohne weiteres nachvollziehen. Die Volumen der Poststelle Orselina sind für eine Poststelle in einer Gemeinde mit 800 Einwohnerinnen und Einwohner beträchtlich. Es ist davon auszugehen, dass auch die rund 500 Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Brione sopra Minusio die Poststelle als Ergänzung zum Hauservice nutzen. Denkbar ist ebenfalls, dass Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden sowie Personen, die in der Gemeinde Orselina arbeiten, die Poststelle Orselina nutzen. Unter

dem Blickwinkel der Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse ist jedoch festzuhalten, dass die Post mit dem Betrieb einer Postagentur in der Gemeinde Orselina eine genügende Infrastruktur für ein Einzugsgebiet dieser Grössenordnung unterhält. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Orselina und der «Collina del Locarnese» können die meisten Postgeschäfte in der Postagentur tätigen und dort auch die meisten avisierten Sendungen abholen. Dabei profitieren sie von den längeren Öffnungszeiten der Postagentur. Die Post hat in ihrem Dossier zudem dargelegt, dass den Bedürfnissen der lokalen Unternehmen ebenfalls Rechnung getragen wird.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgendem Vorbehalt nicht zu beanstanden.

Die PostCom empfiehlt der Post, dafür zu sorgen, dass in der Postagentur ein Schild aufgestellt wird, das die wartende Kundschaft im Interesse der Diskretion zur Wahrung von Distanz auffordert.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Géraldine Savary
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Municipio di Orselina, Via al Parco N°18, 6644 Orselina
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato, Piazza Governo 6, 6501 Bellinzona

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 2. Juni 2020 „Sostituzione dell'ufficio postale nel Comune di Orselina (TI) con un'agenzia“

Sostituzione dell'ufficio postale nel Comune di Orselina (TI) con un'agenzia: parere dell'UFCOM del 02.06.2020

L'Ufficio federale delle comunicazioni (UFCOM) è incaricato di valutare il rispetto dell'obbligo di accesso nel settore del traffico dei pagamenti secondo l'articolo 44 capoverso 1 e 1^{bis} dell'ordinanza del 29 agosto 2012 sulle poste (OPO; RS 783.01). Con la presente, nell'ambito della procedura di cui all'articolo 34 OPO eseguita dalla Commissione federale delle poste (PostCom) in caso di chiusura o trasferimento di un ufficio o un'agenzia postale, l'UFCOM assume la seguente posizione in merito alla prevista sostituzione dell'ufficio postale nel Comune di Orselina nel Cantone Ticino con un'agenzia.

Il mandato di servizio universale nel settore del traffico dei pagamenti comprende le prestazioni di cui all'articolo 43 capoverso 1 lettere a–e OPO. Secondo l'articolo 32 capoverso 3 della legge del 17 dicembre 2010 sulle poste (LPO; RS 783.0), le prestazioni del servizio universale nel settore del traffico dei pagamenti devono essere accessibili in modo adeguato a tutti i gruppi della popolazione in tutte le regioni del Paese. Per organizzare l'accesso, la Posta si orienta alle necessità della popolazione. PostFinance può assicurare l'accesso in diversi modi. Per le persone disabili, garantisce un accesso senza barriere al traffico elettronico dei pagamenti.

Nell'articolo 44 OPO, il Consiglio federale ha disciplinato la raggiungibilità delle prestazioni nel settore del pagamento in contanti. La Posta deve pertanto garantire che le prestazioni nel settore del traffico dei pagamenti in contanti siano raggiungibili per il 90 per cento della popolazione residente permanente di un Cantone, a piedi o con i mezzi pubblici, nell'arco di 20 minuti (art. 44 cpv. 1 OPO). Nell'ambito della relazione annuale in merito al rispetto del mandato di prestazioni nel settore del traffico dei pagamenti, la Posta presenta all'UFCOM i dati sulla raggiungibilità.

La Posta non è tuttavia tenuta a fornire all'UFCOM le informazioni necessarie affinché quest'ultimo possa pronunciarsi, nel caso specifico, sugli effetti in termini di raggiungibilità della trasformazione di un ufficio postale. In generale occorre notare che la trasformazione di un ufficio postale in agenzia, a seconda della copertura postale della regione, può comportare almeno per alcune economie domestiche un netto calo della qualità della copertura nel settore del traffico dei pagamenti. Per contrastare un'eventuale restrizione delle offerte nelle zone in cui vi è unicamente un'agenzia, la Posta è tenuta per legge ad offrire la possibilità di effettuare versamenti in contanti a domicilio o in un altro modo appropriato (art. 44 cpv. 1^{bis} OPO). In questi casi la Posta offre, su base volontaria, anche il servizio di pagamento in contanti al domicilio del cliente. In combinazione con il servizio di pagamento in contanti offerto dalle agenzie, questo copre tutti i servizi inerenti il pagamento in contanti.

I risultati per l'anno 2019 indicano che nel Cantone Ticino le prestazioni del settore dei pagamenti in contanti erano raggiungibili nell'arco di 20 minuti per il 99.0 per cento della popolazione residente permanente.

N. registrazione/dossier: 383/1000345032

È considerato l'accesso agli uffici postali autogestiti, al versamento e al pagamento in contanti al domicilio del cliente nonché il servizio a domicilio. Pertanto le disposizioni dell'OPO (stato 1.1.2019) sono state rispettate.

Ufficio federale delle comunicazioni (UFCOM)

Annette Scherrer
Responsabile Sezione Posta

Digital signiert von
Scherrer Annette DMV6YI
2020-06-02 (mit
Zeitstempel)